

Ausgabe Nr. 2 - KW3
20. Januar 2017

Almosenturm

Verleihung der Ehrennadel in Gold der Stadt Obernburg beim Neujahrsempfang



Herzlichen Glückwunsch
an die Jugend!

Herzliche Einladung zur Informationsveranstaltung!

RÖMERSOMMER XVII IN OBERNBURG AM MAIN



Montag, 30. Januar 2017, 19.30 Uhr — Sitzungssaal Rathaus

Mit der Veranstaltungsreihe RÖMERSOMMER XVII vom 17. Juni bis zum 17. September 2017 wollen wir Obernburg zu einer besuchenswerten Stadt am UNESCO-Welterbe Limes machen.

Mittelpunkt des Römersommers ist die Erlebnisausstellung »Legionäre Roms«, die in der Kochsmühle mit spektakulären Dioramen und Aktionselementen das Leben im Kastell präsentiert. Begleitet wird die Ausstellung von Stadtführungen und Events wie Kohortenzlager, Mainlimes-Markt, Open-Air-Kino und Gastmahl.

In einer Informationsveranstaltung stellen wir dieses Projekt erstmals öffentlich vor und bitten Sie als Bürgerinnen und Bürger unserer Römerstadt um Ihre Mithilfe!

Sie können den Römersommer in vielfältiger Form, zum Beispiel als Ausstellungsaufsicht, unterstützen. Gerne nehmen wir Ihre Ideen zu der Ausstellung und zu weiteren möglichen Events entgegen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch und Ihr Engagement!

Stadt Obernburg am Main und StadtMarketing — *Dietmar Fieger*
Förderkreis Mainlimes-Museum — *Eric Efurth*



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Obernburg a. Main

Mitteilungsblatt Almosenturm



Stadtverwaltung Obernburg

Telefon: 0 60 22 / 61 91 0 • Telefax: 61 91 59 • E-Mail: mail@obernburg.de

Öffnungszeiten: Montag – Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr • Dienstag von 14.00 – 16.00 Uhr,

Donnerstag von 14.00 – 18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

- Amtliche Mitteilungen -

Satzung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Aufgrund der Wintermonate weist die Stadt Obernburg auf die Räum- und Streupflicht der Anlieger während der Wintermonate hin. (§§ 9 bis 13 der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter).

Die Gehwege sind an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit ätzenden Stoffen, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen.

Diese Maßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

Der geräumte Schnee oder die Eisreste sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird.

Sicherungsfläche ist die vor dem unmittelbaren Anliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn. Dort wo kein Gehweg vorhanden ist, ist ein 1,0 Meter breiter Streifen entlang der Grundstücksgrenze von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen.

Die gesamte Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter ist nachstehend abgedruckt.

Ordnungsamt,
Roos,
12.01.2017

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Aufgrund von Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (GVBl S. 448, ber. GVBl 1982, S. 149), erlässt die Stadt Obernburg a. Main folgende

VERORDNUNG Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Obernburg a. Main.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rad- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,0 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentliche Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist die Straße zu verunreinigen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchläufe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen, (unmittelbare Anlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (mittelbare Anlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die unmittelbaren Anlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die unmittelbaren oder mittelbaren Anlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind Erbbauberechtigte, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die unmittelbaren und mittelbaren Anlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) insbesondere

- a) an dem jeweils einem Sonntag oder Feiertag im Sinne des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG in der jeweils gültigen Fassung) vorausgehenden Werktag zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen;
- b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubeentwicklung zu befeuchten, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind;
- c) von Gras und Unkraut zu befreien.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

§ 6

Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der durch
- a) die gemeinsame Grenze des unmittelbaren Anliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück
b)
 1. die parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 m innerhalb der Fahrbahn verlaufende Linie (Straßen der Gruppe A des Straßenverzeichnisses); ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen ist Teil der Reinigungsfläche
 2. die Mittellinie des Straßengrundstückes (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten (Straßen der Gruppe B des Straßenverzeichnisses), und
 - c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien

begrenzt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über die Eckausrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien nach Absatz 1 b) einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der unmittelbaren und mittelbaren Anlieger

(1) Die unmittelbaren Anlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten mittelbaren Anliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein mittelbarer Anlieger ist dem unmittelbaren Anlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu der selben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das unmittelbare Anliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei unmittelbaren und mittelbaren Anliegern

(1) Es bleibt den unmittelbaren und mittelbaren Anliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder unmittelbare oder mittelbare Anlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen.

Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten unmittelbaren oder mittelbaren Anlieger hinsichtlich der Fläche wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die unmittelbaren und mittelbaren Anlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt oder noch nicht öffentlich gewidmet sind, obwohl sie schon wie eine öffentliche Straße genutzt werden.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die unmittelbaren und mittelbaren Anlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 07.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen.

Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die unmittelbaren und mittelbaren Anlieger das Räumgut bis spätestens am folgenden Tag von der öffentlichen Straße zu entfernen. Die Stadt stellt für die Ablagerung geeignete Flächen zur Verfügung, auf die in ortsüblicher Weise hingewiesen wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem unmittelbaren Anliegergrundstücken innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.
Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiungen und abweichende Regelung

(1) Befreiung vom Verbot des § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen unmittelbaren und mittelbaren Anlieger nicht zugemutet werden kann spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung trifft die Stadt auch in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf unmittelbare und mittelbare Anlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 65 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt;
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung von Gehbahnen im Winter vom 05.05.1986 außer Kraft.

Obernburg a. Main, 01.06.2006

Stadt Obernburg a. Main

Berninger, 1. Bürgermeister

Anlage (zu § 4 Abs. 1)

Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (Straßenverzeichnis)

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehbahnen und Fahrbahnränder)

Eisenbacher Straße, Ferienstraße, Kreßstraße, Lindenstraße, Miltenberger Straße, Mömlingtalring, Römerstraße

Gruppe B (Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte)

alle übrigen, bei Gruppe A nicht aufgeführten Straßen

Geburten

02.01.2017 Ahmad Dabbour, Wendlinusplatz 5
Eltern: Soliman Dabbour und Shayma Alnajjar

Sterbefälle

31.12.2017 Johann Kohling, Beethovenstr. 7
07.01.2017 Karl Heinz Paul Hans Backhaus, Luitpoldweg 4
09.01.2017 Agnes Luise Stauder, Lindenstr. 30 A

Bitte beachten! Wer eine Veröffentlichung seines Geburtstages oder seines Jubiläums wünscht, meldet sich bitte mindestens 4 Wochen vor dem Ereignis im Rathaus – Einwohnermeldeamt. Um Missverständnissen vorzubeugen, ist eine **persönliche** und schriftliche Einverständniserklärung mit Unterschrift notwendig. Bei einer gewünschten Veröffentlichung werden wir Ihre Daten auch an die Heimatzeitung weiterleiten. Veröffentlicht werden, wenn gewünscht, folgende Jubiläen: 70., 75., 80. und danach jeder Geburtstag; Silberne-, Goldene- und Diamantene Hochzeit.

Gratulation zum Geburtstag und zum Ehejubiläum

Die Stadt Obernburg gratuliert ihren Bürgerinnen und Bürgern zum 75., 80., 85., 90., 95. und dann zu jedem Geburtstag sowie zum 50., 60., 65. und 70. Ehejubiläum.

Wer eine Gratulation NICHT wünscht, wird gebeten, das Rathaus (Büro des Bürgermeisters, Tel. 619110 oder Email: sandra.reis@obernburg.de) zu informieren.

Vielen Dank.

Das Fundamt meldet:

Schlüssel mit Chip und Elefanten-Anhänger, **gefunden bereits im Oktober!!**
Drohne
Diverse Schlüssel

Falls Sie in letzter Zeit etwas verloren haben, fragen Sie im Fundamt unter Tel. 61 91 -28 nach oder kommen Sie während der Öffnungszeiten im Rathaus vorbei. Wenn Sie ein **Fahrrad** vermissen, können Sie im Bauhof bei Frau Giegerich Tel. 1218 nachfragen.

- Nichtamtliche Mitteilungen -

Straßenbeleuchtung EZV Wartungsfahrten

Wie auch im vergangenen Jahr macht der Energieversorger EZV zyklische Wartungsfahrten an den Straßenbeleuchtungsanlagen. Die nächste Wartungsfahrt in Obernburg ist am **Dienstag, den 24.01.17**. Das heißt, alle defekten Straßenlaternen, die bis zum 23.01.2017 gemeldet wurden, werden am 24.01.2017 repariert. Selbstverständlich werden akute Störungen wie z.B. Unfallschäden oder großflächiger Ausfall zeitnah behoben.

Ansprechpartner für die Straßenbeleuchtung ist Herr Dostal. Defekte Straßenlaternen können unter der Telefonnummer 09372/94550 oder straßenlampendefekt@ezv-energie.de gemeldet werden. Alle Straßenlampen sind nummeriert. Es ist hilfreich, wenn die Nummer der defekten Straßenlaterne genannt wird.

Veranstaltungen im Februar

Wann?	Wer?	Was?	Wo?
Freitag 03.02.17 20 Uhr	AK Kul-Tour	Abdelkarim Vorpremiere „Staatsfreund Nr. 1“	Kleinkunsthöhne Kochsmöhle
Freitag 03.02.17 ab 17 Uhr	Angelsportverein	Fischessen	Vereinsheim Im Weidig
Freitag 03.02.17 19.30 Uhr	Heimat- und Verkehrsverein, Kolpingfamilie, Förderkreis Mainlimes-Museum	Vortrag Dr. A. Reis „Römisches Kastell – Lagerdorf – Holzfällerstation und Bestattungs- plätze in Obernburg“	Pia Fidelis
Samstag 04.02.17 20 Uhr	Stadtbücherei und Förderverein Lesezeichen	Pit Hartling Zauberabend Comedy und Magie	Pia Fidelis
Sonntag 05.02.17 19 Uhr	AK Kul-Tour	Liese-Lotte Lübke „Kopf in den Sand“	Kleinkunsthöhne Kochsmöhle
Dienstag 07.02.17	Musikverein Eisenbach Harmonie	Jahreshauptversammlung	Clubraum Sport- und Kulturhalle Eisenbach
Samstag 11.02.17	Kindergarten Abenteuerhaus	Kinderfasching	Sport- und Kulturhalle Eisenbach
Samstag 11.02.17 20 Uhr	AK Kul-Tour	Kabarett-Bundesliga Don Clarke gegen Sanftenschneider	Kleinkunsthöhne Kochsmöhle
Mittwoch 15.02.17	Spessartbund	Seniorenwanderung Rück – Eschau – 6 km – Wanderführer Elbert	
Donnerstag 16.02.17 19.30 Uhr	CSU Ortsverband Eisenbach	Stammtisch	Gaststätte Bayerischer Hof
Freitag 17.02.17 18 Uhr	Briefmarkentauschring Obernburg	Tausch- und Infoabend	Gasthaus Das Wirtshaus
Samstag 18.02.17 20 Uhr	AK Kul-Tour	Poetry Slam Moderation Tilman Döring	Kleinkunsthöhne Kochsmöhle
Samstag und Sonntag 18.-19.02.17	TSV Olympia Eisenbach	Fußballjunioren-Hallenturnier	Valentin- Ballmann-Halle
Sonntag 19.02.2017 11.00 Uhr	Freundeskreis der Musikschule Obernburg „Appassionata“	Winter-Matinée	Vortragssaal Musikschule
Sonntag 19.02.17 18 Uhr	Pfarrrei St. Peter & Paul	Lyrik meets music	Pfarrkirche St. Peter & Paul
Sonntag, 19.02.17	Spessartbund	Wanderung Klingenberg-Röllbach 12 km Wanderführer Traub	
Rosenmontag 27.02.2017	Musikverein Obernburg	Rosenmontagsball	Stadthalle

Anmeldung für das Kindergarten-/Krippenjahr 2017/18

Im Februar findet in unseren 3 Obernburger Kindertageseinrichtungen die Anmeldung für das kommende Kindergarten- und Kinderkrippenjahr statt.

20.02. bis 23.02.2017

Für den Kindergarten angemeldet werden können alle Kinder, die bis zum **31.12.2017** 3 Jahre alt werden. Eltern, deren Kinder bis einschließlich **April 2018** 3 Jahre alt werden, werden ebenfalls gebeten die Anmeldetage zu nutzen.

Die Platzvergabe für Kinder unter 3 Jahren erfolgt dann je nach Platzangebot in den einzelnen Einrichtungen.

Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden wird unbedingt um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung gebeten.

Kindertageseinrichtung „Altstadt“ mit Krippe (Obernburg)

Tel.: 709370 – Leitung: Frau Jasmin Finger

Kindertageseinrichtung „Abenteuerhaus“ mit Krippe (Eisenbach)

Tel.: 31584 – Leitung Frau Katja Roth

Kindertageseinrichtung „Sonnenhügel“ mit Krippe (Rüdhölle)

Tel.: 5707 – Leitung Frau Monika Marek

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Geburtsurkunde beider Elternteile
- Personalausweis oder Reisepass beider Elternteile

Um Ihnen die Wahl des Kindergartens/der Krippe zu erleichtern, bieten wir vor den Anmeldetagen einen „**offenen Nachmittag**“ an, an dem sich die Einrichtungen gerne vorstellen möchten. Sie sind herzlich eingeladen, sich die Einrichtungen anzusehen und Sie können Wichtiges über das Zusammenleben im Kindergarten/der Krippe erfahren.

Ihr Kind kann in dieser Zeit schon erste Kindergartenluft schnuppern.

Bitte melden Sie sich unter o.g. Tel. auch für die Infotreffen an!

Kindertageseinrichtung „Sonnenhügel“

Montag, 13.02.2017, 15.30 Uhr im Kindergarten

Kindertageseinrichtung „Abenteuerhaus“

Mittwoch, 15.02.2017, 15.30 im Kindergarten

Kindertageseinrichtung „Altstadt“

Dienstag, 14.02.2017, 15.30 im Kindergarten

Kinderkrippe

An den genannten Anmeldetagen müssen, bei Interesse, auch Krippenkinder (0-3 Jahre) angemeldet werden. Bitte nehmen Sie die Anmeldetage wahr, die Plätze sind sehr schnell vergeben. Bitte beachten Sie das in der Kinderkrippe in der Kita Abenteuerhaus erst wieder ab Januar 2019 Krippenplätze frei sind.



ÖFFNUNGSZEITEN JUTS EISENBACH:

MONTAG 15:00 UHR - 18:00 UHR

FREITAG 15:00 UHR - 18:00 UHR

Wir haben neue Spiele für euch angeschafft!

Gesellschaftsspiele: Carcassonne, BETWEEN TWO CITIES

Siedler von Catan, Looping Chewie,

PS 3 Spiele: Madden NFL 13, IHF Handball Challenge 14,

FIFA 16, Drachenzähmen leicht gemacht 2

REIN SCHAUEN! AUSPROBIEREN! MITMACHEN!

Sie haben Gesellschaftsspiele oder PS 3 Spiele zuhause die keiner mehr will? Melden Sie sich! Wir nehmen Spenden gerne an!

Vorankündigung Zeltlager 2017

Das diesjährige Zeltlager wird wieder in der obligatorischen 3. Ferienwoche stattfinden. In diesem Jahr geht's vom 14. – 18.08.2017 auf die Spuren von Römern, Germanen und Kelten nach Schneeberg in das schöne Morretal. Der Jugendzeltplatz Zittenfelden ist nicht zum ersten Mal Ziel des Zeltlagers der Kinder- und Jugendförderung Obernburg und wird eine gute Grundlage für unsere abenteuerlichen Aktivitäten bieten. Das Zeltlagerteam und ich freuen uns schon auf eine schöne Woche mit euch. Haltet euch den Termin frei! Die Anmeldeformulare werden rechtzeitig veröffentlicht.



Kontakt: Kinder- und Jugendförderung der Stadt Obernburg a.Main
Bernd Fröhlich
Römerstraße 62 – 64
63785 Obernburg a.Main
Stadtjugendpfleger
Telefon: 06022 61 91 63
bernd.froehlich@obernburg.de

Frühlingsmarkt-Aktion

– Obernburgs Höfe, Scheunen, Keller und Gärten

Umfrage



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Obernburg hat eine der schönsten Altstädte im Landkreis mit versteckten alten Höfen, Scheunen, Kellern und prachtvollen Gärten. Diese möchten wir gerne am **verkaufsoffenen Sonntag am 2. April** den interessierten Besuchern des **Frühlingsmarktes** zur **Besichtigung öffnen**.

Dazu brauchen wir Sie, die Anwohner aus der Altstadt!



Machen Sie mit, dann können wir gemeinsam etwas bewegen. Wir unterstützen Sie dabei. Und wir suchen noch Helfer, die gerne aktiv mitmachen.

Wir freuen uns auch, wenn Sie als Verein, Gruppe, Bürger beim Markt mit einem Stand dabei sein wollen.

Sie haben Fragen: 06022 / 61 91 – 20

BITTE geben Sie den ausgefüllten Zettel bis **10. Februar** im **Buchkabinett** oder im **Rathaus** ab.

Wir sind Obernburg!

Name: _____

Straße, Nr. _____

Tel.Nr. _____

Mail _____

JA ich mache mit: ☐ Hof ☐ Scheune ☐ Keller ☐ Garten

☐ als Helfer

☐ Sonstiges _____

Ortssprechttag in Aschaffenburg

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Unterfranken hält am **Donnerstag, 26.01.2017** von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr einen Ortssprechttag im Nebengebäude des Rathaus (Pfaffengasse 7) der Stadt Aschaffenburg ab. Frau Michel und Frau Weyrich informieren und beraten über die Leistungen des Schwerbehindertenrechts, Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, Landeserziehungsgeldgesetzes, der Kriegsopferversorgung und des Opferentschädigungsgesetzes. Anträge werden auch auf- und entgegengenommen.

Zentrum Bayern Familie und Soziales, Georg-Eydel-Str. 13, 97082 Würzburg

Aktuelles vom Seniorenbeirat



Seniorentreff

Immer donnerstags von 15:00 bis 17:00 Uhr im Café Dölger, Obernburg
Herzlich willkommen!

Waldhausfahrt

Einladung für Mittwoch, 25. Januar!



Für Mitfahrgelegenheit bitte im Rathaus melden:
Tel. 6191-13, Frau Lapresa

Seniorenachmittag im Bayerischen Hof

Dienstag, 31. Januar 2017, Beginn 16 Uhr

Frau Kehlenbach-Klagge, Osteopathin und Physiotherapeutin informiert zum Thema:

Älter werden – Was stört mich am meisten, was kann ich dagegen tun?

anschließend Gesprächsrunde

Wir freuen uns auf Sie und möchten mit einem Glas Sekt auf das Neue Jahr anstoßen.



Ihr Seniorenbeirat

Die **Kreativgruppe** trifft sich zum „Werkeln“ am **Dienstag, 24. Jan., 14.30 Uhr im Pfarrheim** (Raum 3)

Bitte vormerken!

Einladung zur **Faschingsfeier am Dienstag, 7. Febr. 13.30 Uhr im Pfarrheim „Pia Fidelis“.**

Für stimmungsvolle Musik wurden „3 Mann aus Eisenbach“ engagiert. Außer den „Tanzmariechen vom Tanzkreis Nemaninga“ unterhalten Sie bekannte Büttенredner.

Auch für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt; nicht vergessen: ein hübscher Hut, steht jedem Narren gut.

Wir freuen uns auf zahlreichen Besuch.

Innovative Ideen erfolgreich umsetzen – Beratung für technologieorientierte Start-ups

Wichtige Erfolgsfaktoren, damit aus einer innovativen Idee ein erfolgreiches Unternehmen wird, sind eine professionelle, neutrale Beratung und die richtigen Kontakte. Im Rahmen der „Beratung für Technologie-Gründer/innen“ erhalten Existenzgründer sowie Unternehmen aus Handwerk, Industrie und Dienstleistung u. a. Feedback und Beratung zu ihren Ideen und Konzepten, Unterstützung auf der Suche nach Kooperationspartnern in Wirtschaft und Wissenschaft und Informationen über Fördermöglichkeiten von Land und Bund.

Experten der Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg, der Handwerkskammer für Unterfranken und der ZENTEC stehen für Gespräche zur Verfügung – kostenfrei! Die „Beratung für Technologie-Gründer/innen“ findet das nächste Mal am 2. Februar 2017 in der ZENTEC statt. Eine Voranmeldung ist aufgrund des starken Interesses erforderlich. Gesprächstermine können mit der ZENTEC, Jutta Wotschak, Telefon: 06022 26-1110, Telefax: 06022 26-1111, E-Mail: wotschak@zentec.de oder im Internet unter www.zentec.de vereinbart werden.

Bitte beachten!

Zur einfacheren Handhabung finden Sie ab sofort die **Notruf- und Servicenummern IMMER am Ende des Almosenturms.**

Keinen Almosenturm erhalten?

Sie haben keinen Almosenturm erhalten? Dann wenden Sie sich bitte an das Main-Echo unter der Tel. 621070. Die zuständigen Mitarbeiter beliefern Sie so schnell wie möglich. Bitte beachten Sie, dass die Zustellung des Almosenturms im Laufe des Freitags erfolgt!

Impressum:

Herausgeber u. Vertrieb:

V.i.S.d.P.

Stadtverwaltung Obernburg

Tel.: 06022/6191-0

Anzeigengestaltung, Satz und Layout:

Hansen|Werbung GmbH & Co. KG, Hauptstr. 8, 63924 Kleinheubach
Tel.: 09371/4407, Fax: 09371/69659, E-Mail: mail@hansenwerbung.de

Druck:

Dauphin-Druck, Großheubach

Auflage:

4.400 Exemplare

Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen.

Weiterverwendung der Beiträge oder der Werbung nur mit ausdrücklicher Genehmigung von Hansen|Werbung.

Das nächste Amtsblatt Nr. 3 erscheint am 03.02.2017.

ANNAHMESCHLUSS Almosenturm

Donnerstag, 26.01.2017, 18 Uhr.

Vereinsnachrichten und Mitteilungen almo@obernburg.de
oder im Rathaus Bürgerbüro bei Frau Schumacher, Tel. 619128

Anzeigen: mail@hansenwerbung.de, www.hansenwerbung.de, Tel. 09371/4407